steep GmbH - Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 07/2026

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1 Geltung

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen von steep gelten ausschließlich für alle Käufe (Bestellungen) von Waren und sonstigen Leistungen, soweit für diese keine speziellere Bedingungen vereinbart sind. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftragnehmers werden von steep nicht anerkannt, es sei denn, steep hat solchen Bedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(2) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien und auch dann, wenn steep in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Ware vorbehaltlos annimmt.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen

(1) Eine Bestellung der steep kann durch den Auftragnehmer (nachfolgend auch „Lieferant“ genannt) nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen angenommen werden, andernfalls ist steep an die Bestellung nicht mehr gebunden.

(2) An Bestellunterlagen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich steep das Eigentum und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch steep darf der Auftragnehmer sie Dritten zugänglich machen. Bei Nichterteilung bzw. Nichtannahme der Bestellung oder nach Fertigstellung der Bestellung sind sie auf Verlangen an steep unverzüglich zurückzugeben.

§ 3 Preise, Zahlung

(1) Der Preis versteht sich für Lieferung frei Haus, einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie einschließlich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.

(2) Sämtliche Rechnungen sind in elektronischer Form lt. EU-Norm EN16931 einzureichen. Die Rechnungen müssen die Bestellnummer von steep enthalten und sind an RW-Bonn@steep.de zu richten.

(3) Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen werden 2 % Skonto gewährt.

§ 4 Lieferzeit, Vertragsstrafe

(1) Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend. Im Übrigen ist der Lieferant verpflichtet, seine Leistungen so rechtzeitig an steep zu erbringen, dass steep die mit ihrem Endkunden vereinbarten Termine einhalten kann.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, steep über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt.

(3) Im Falle des Lieferverzuges ist steep berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Netto-Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des Netto-Gesamtauftragswertes, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 5 Eigentumsvorbehalt, Beistellung

(1) Sofern steep dem Lieferanten Sachen beistellt, behält sich steep das Eigentum an diesen Sachen vor.

(2) Werden diese Sachen mit anderen verarbeitet, so erwirbt steep das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der von steep beigestellten Sache zu den anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten an von steep beigestellten Gegenständen durchzuführen sowie diese – insbesondere im Falle des Transportes von und zu Dritten – ausreichend zu versichern und steep dies auf Verlangen nachzuweisen.

§ 6 Gefahrstoffe, Umweltschutz

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, rechtsverbindlich und auf Dauer zu erklären, dass die von ihm gelieferten Artikel und Produkte den Anforderungen der jeweils gültigen Fassung der RoHS-Richtlinie (Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten) entsprechen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, jederzeit sämtliche Anforderungen des anwendbaren nationalen oder europäischen Rechts, insbesondere die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), in der jeweils gültigen Version, bezüglich des Umganges mit chemischen Stoffen zu beachten.
Er wird seinen Pflichten aus Artikel 31 bis 33 der Verordnung nachkommen und darüber hinaus steep auch ohne besondere Anfrage unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die steep für die vertragsgemäße Verwendung der Lieferungen benötigt.

(3) Jeder Lieferung, soweit diese Artikel oder Produkte im Sinne der vorgenannten Bestimmungen enthält, ist eine aktuelle Version des Sicherheitsdatenblattes nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) gemäß Artikel 31 beizufügen.

(4) Ein Lieferant mit Sitz außerhalb der EU verpflichtet sich, die nach der REACH-Verordnung bestehenden Pflichten als Importeur wahrzunehmen.

§ 7 Export

(1) Der Auftragnehmer hat alle Zoll- und Exportbeschränkungen einzuhalten.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, steep die notwendigen Dokumente ausgefüllt bereitzustellen, insbesondere,

- steep unverzüglich zu informieren, wenn der Produktgegenstand nach geltenden EU- und US Exportkontrollgesetzen mit der Angabe der Listenposition (AL-, Dual Use-, ECCN-Position) gelistet ist,
- nach Abschluss dieses Vertrages oder der Bestätigung einer Bestellung steep umgehend über alle von steep benötigten Dokumente zu informieren,
- steep spätestens bei Lieferung über alle anwendbaren Export- und Reexportbeschränkungen und -bestimmungen zu informieren und steep die einschlägigen Unterlagen, Listenposition gemäß EU- und US Exportkontrollgesetzen, eindeutige Produktbeschreibungen, Angabe des Ursprungslandes (zweistelliger ISO-Code) und Zolltarifposition, mitzuteilen. Diese Angaben sind auf jeder Rechnung anzugeben.

§ 8 Abnahme

(1) Die Abnahme von vertraglich vereinbarten Werkleistungen erfolgt nach Fertigstellung. Teilabnahmen finden, wenn nicht vertraglich anders geregelt, nicht statt.

(2) Über die Abnahme des Werks wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.

(3) Entspricht die Leistung nicht dem Vertragsgegenstand oder ist die Leistung mangelhaft, kann steep die Abnahme verweigern. Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert steep deshalb zu Recht die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennenden Mängeln, so ist der Auftragsnehmer verpflichtet, jeweils unverzüglich eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.

(4) Eine vorausgegangene Güteprüfung (z. B. gemäß § 12 VOL/B) oder Teilabnahme für Teilleistungen – sofern vereinbart – ersetzt die Gesamtabnahme nicht.

§ 9 Gefahrübergang, Dokumente

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung am genannten Bestimmungsort auf steep über.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer von steep anzugeben. Unterlässt er dies, sind daraus resultierende Folgen nicht von steep zu vertreten.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, für die gelieferte Ware eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) im Sinne der entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften beizulegen.

§ 10 Mängelhaftung, Gewährleistung

(1) Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen steep uneingeschränkt zu. Insbesondere ist steep berechtigt, nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Schadensersatz zu verlangen.

(2) Soweit Notmaßnahmen zur Erhaltung des Kaufgegenstandes erforderlich sind, ist steep berechtigt, diese ohne vorherige Anzeige zu ergreifen. Diese Aufwendungen sind vom Lieferanten zu erstatten.

(3) Die Rügefrist nach § 377 Abs. 1 und Abs. 3 HGB wird auf zwei Wochen festgelegt.

(4) Mängelansprüche verjähren 36 Monate ab Ablieferung der Sache.

§ 11 Produkthaftung, Versicherung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, steep von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware oder sonstigen erbrachten Leistungen entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung seitens steep beruht.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrages stets eine branchenübliche allgemeine Haftpflichtversicherung sowie eine branchenübliche Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten.

(3) Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 12 Rechtsmängel

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware oder Leistung frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung und durch den vertragsgemäßen Gebrauch keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt steep insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

(2) Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren entsprechend dem § 10 (4).

§ 13 Nutzungsrechte

(1) steep erhält die Schutz- und Nutzungsrechte an sämtlichen von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen, insbesondere Ergebnisse, Erkenntnisse, Muster, Modelle, Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, geschützte und nicht geschützte Computerprogramme nebst Quellprogramm und Quellcode sowie Dokumentationen, Berichte, Unterlagen, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltungen, Vorschläge etc. (nachstehend zusammenfassend „Arbeitsergebnisse“ genannt).

(2) steep erhält an allen entstandenen urheberrechtsfähigen Arbeitsergebnissen ein ausschließliches, unentgeltliches, unwiderrufliches, übertragbares, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten mit und ohne Urheberbezeichnung und ohne dass eine besondere Einwilligung des Urhebers notwendig ist.

(3) Soweit die Arbeitsergebnisse schutzrechtsfähig sind, ist steep berechtigt, hierfür auf eigene Kosten Schutzrechte im In- und Ausland im eigenen Namen anzumelden, diese weiter zu verfolgen und auch jederzeit fallen zu lassen.

(4) Der Auftragnehmer wird steep unverzüglich über schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse in Kenntnis setzen und alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.

(5) Die vorstehenden Rechtsübertragungen sind mit der in der Bestellung geregelten Vergütung des Auftragnehmers abgegolten.

§ 14 Kündigung

steep ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ganz oder teilweise zu kündigen. Auf die Restabgeltung finden die Bestimmungen des § 648 BGB Anwendung.

§ 15 Abtretungen, Unteraufträge

(1) Der Auftragnehmer darf seine Forderungen gegenüber steep nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens steep an Dritte abtreten.

(2) Die Untervergabe der bestellten Lieferung oder Leistung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von steep.

§ 16 Datenschutz

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), beachten.

§ 17 Compliance

(1) Der Auftragnehmer willigt ein, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen „Verhaltensgrundsätze - Code of Conduct für Lieferanten der steep GmbH“ einzuhalten. Diese sind im Internet auf der homepage von steep (https://www.steep.de) zu finden.

(2) Soweit sich der Auftragnehmer zu einem anderen gleichwertigen Verhaltenskodex verpflichtet hat, wird stattdessen eine schriftliche Bestätigung auf den anderen Verhaltenskodex Vertragsbestandteil. Ein schwerwiegender Verstoß gegen die in dem jeweiligen Verhaltenskodex genannten Verpflichtungen wird als wesentliche Vertragsverletzung des Auftragnehmers angesehen.

§ 18 Rechtswahl, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

(2) Soweit der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand Bonn.

(3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von steep zugleich Erfüllungsort.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder des übrigen Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so gelten sämtliche übrigen Bestimmungen fort. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.
Entsprechendes gilt, wenn sich in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder im übrigen Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

II. Besonderheiten bei Bestellungen zur Erfüllung eines Vertrages mit einem öffentlichen Auftraggeber

Soweit in dem Bestellschreiben darauf hingewiesen wird, dass die Bestellung der Erfüllung eines Vertrages dient, dessen Endkunde ein öffentlicher Auftraggeber ist, gelten auch die folgenden besonderen Bestimmungen.

§ 19 Bestellung zur Erfüllung eines Vertrages mit einem öffentlichen Auftraggeber

(1) Soweit die Bestellung der Erfüllung eines Vertrages mit einem öffentlichen Auftraggeber dient, gilt auch die VO PR 30/53. Der Auftragnehmer unterliegt einer Preisprüfung nach dieser Vorschrift, sofern der Vertrag zwischen steep und dem öffentlichen Auftraggeber eine solche für steep vorsieht.

(2) Im Falle von Selbstkostenpreisen nach §§ 5, 6 und 7 VO PR 30/53 ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich hinsichtlich der Gewinnspanne und des Satzes für die kalkulatorischen Zinsen so behandeln zu lassen, als stünde er mit dem öffentlichen Auftraggeber in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis.

(3) Erkennt der Auftragnehmer bei Selbstkostenerstattungspreisen, dass er die im Auftragsschreiben genannten Mittel nicht ausschöpfen wird, so hat er steep dieses unverzüglich mitzuteilen.

(4) Erkennt der Auftragnehmer bei Selbstkostenerstattungspreisen, dass die im Auftragsschreiben genannten Mittel nicht ausreichen, so hat er steep dies spätestens bei Erreichen von 80 % des Auftragswertes unverzüglich mitzuteilen.

(5) Für Reisekosten gelten die im Betrieb des Auftragnehmers üblichen Sätze, höchstens die steuerlich anerkannten Höchstsätze nach Abzug der Vorsteuer gemäß § 15 UStG.

(6) Bei Selbstkostenfest- und Selbstkostenrichtpreisen erklärt sich der Auftragnehmer zu vorkalkulatorischen Preisgesprächen mit den zuständigen Dienststellen des öffentlichen Auftraggebers auf der Grundlage der VO PR 30/53 bereit.

(7) Im Falle von Selbstkostenerstattungspreisen kann beim Auftragnehmer eine Preisprüfung durch die zuständige Preisprüfungsstelle erfolgen.

Sachverständige des öffentlichen Auftraggebers dürfen bei der Preisprüfung der zuständigen Preisüberwachungsstelle zugegen sein.

Dies bedeutet, dass den Sachverständigen Gelegenheit zu geben ist, insbesondere von den Unterlagen und Informationen, die Gegenstand der Prüfung sind, Kenntnis zu nehmen. Der Auftragnehmer wird steep unverzüglich von dem von der Preisüberwachungsstelle in Aussicht genommenen Prüfungstermin unterrichten.

(8) Im Falle von Selbstkostenpreisen verpflichtet sich der Auftragnehmer für den Fall, dass sein Rechnungswesen den Vorschriften der Nr. 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) nicht entspricht, es unverzüglich entsprechend einzurichten.

§ 20 Abweichende Mängelhaftung

Abweichend von § 10 (4) verjähren Mängelansprüche entsprechend der VOL/B. Verjährungsbeginn ist dabei die Auslieferung der Sache an den öffentlichen Auftraggeber. Die Verjährung tritt jedoch spätestens 36 Monate ab Auslieferung der Sache an steep ein.

§ 21 Restabgeltung bei Kündigung

Die Restabgeltung erfolgt bei Bestellungen für Beschaffungsaufträge der Bundeswehr abweichend von § 14 nach den Vorschriften des § 10 ABBV.

§ 22 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu diesem Vertrag gelten bei Beschaffungsaufträgen für das Bundesministerium der Verteidigung die Allgemeinen Bedingungen für Beschaffungsaufträge des Bundesministeriums der Verteidigung (ABBV) sowie Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/B) mit den zu ihr ergangenen Zusätzlichen Vertragsbedingungen des BMVg (ZVB/BMVg), jeweils in der jüngsten Fassung.